



Allgemeine Geschäftsbedingungen der quotapoint Berlin GmbH

I. Geltungsbereich

1. Für sämtliche Verträge, auch für künftige, der quotapoint Berlin GmbH (nachfolgend: „STUDIO“) mit dem Vertragspartner (nachfolgend: „AUFTRAGGEBER“) gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend: „AGB“). Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nicht.

2. Diese AGB gelten nur für Rechtsgeschäfte mit Personen, die in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln (Unternehmer im Sinne von § 14 BGB). Hierzu zählen auch juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtliche Sondervermögen.

3. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden immer Anwendung, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.

II. Angebot, Vertragsschluss und Leistungsumfang

1. Vertragsangebote der quotapoint Berlin GmbH sind freibleibend und unverbindlich. Sie dienen ausschließlich der Entscheidungsfindung des Auftraggebers über die Auftragsvergabe der angebotenen Untersuchung und dürfen nur mit Zustimmung des Studios veröffentlicht oder an Dritte weitergegeben werden. Die angegebenen Fristen und Termine sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.

2. Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte, im Vertrag/Auftrag bezeichnete Rekrutierungstätigkeit und Anmietung von Räumlichkeiten, nicht die Erzielung eines bestimmten wirtschaftlichen Erfolges.

3. Der Auftrag kommt verbindlich mit der Auftragsbestätigung des Auftraggebers, spätestens mit dem Beginn der Leistungen des Studios zustande. quotapoint Berlin GmbH kann sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen bedienen.

4. Maßgebend für den Inhalt des Vertrages sind das Angebot und die Auftragsbestätigung des Studios sowie diese AGBs. Nachträgliche Änderungen, Ergänzungen oder Nebenabreden zum Vertrag müssen schriftlich vereinbart werden.

5. Das Studio stimmt sich mit dem Auftraggeber über die zu treffenden Maßnahmen ab und legt ihm, soweit dies nach dem Ermessen des Studios erforderlich ist, einen Entwurf der vorgesehenen Terminpläne zur Information und Stellungnahme vor.

6. Quotapoint Berlin GmbH wird auf Wunsch dem Auftraggeber die erforderlichen Auskünfte über den Stand der Dienstleistung/Beratung erteilen. Ausführliche, schriftliche Berichte für Dritte hat Quotapoint Berlin GmbH nur dann zu erstellen, wenn dies gesondert vereinbart wurde.

7. Bei der Anzahl der in Rechnung zu stellenden Teilnehmer pro Gruppendiskussion handelt es sich grundsätzlich um die Brutto Teilnehmeranzahl pro Gruppendiskussion

III. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

1. quotapoint Berlin GmbH und der Auftraggeber informieren sich unverzüglich und wechselseitig auf Basis einer vertrauensvollen Zusammenarbeit über alle Umstände, die für die Durchführung eines Projektes von Bedeutung sind.

2. Bei Rekrutierungsaufträgen hat der Auftraggeber alle für die Auftragsdurchführung erforderlichen Informationen, Unterlagen und Daten zur Verfügung zu stellen. Die vom Auftraggeber oder von Dritten gelieferten Daten werden vom Studio auf Plausibilität geprüft. Für die Richtigkeit dieser Daten haftet quotapoint Berlin GmbH nicht.

3. Änderungs- und Ergänzungswünsche für den Untersuchungsvorschlag sind dem Studio unverzüglich mitzuteilen und ihm alle für die sachgemäße Durchführung des Auftrags erforderlichen Informationen und Unterlagen rechtzeitig und kostenlos zu übergeben. Verletzt der Auftraggeber diese Verpflichtungen, hat er die hieraus resultierenden Mehrkosten des Studios zu tragen.

4. Der Auftraggeber sichert zu, dass die beabsichtigten Maßnahmen sowie die Veröffentlichung und Verwendung ihrer Ergebnisse rechtlich, insbesondere wettbewerbsrechtlich zulässig sind und die Durchführung der Umfrage und die Verwendung und Veröffentlichung der Ergebnisse keine Rechte Dritter verletzt. Sofern gegen das Studio Ansprüche geltend gemacht werden, weil der Auftraggeber die ordnungsgemäß gewonnenen Ergebnisse vorsätzlich oder fahrlässig rechtswidrig verwendet hat (z. B. rechtswidrig und/oder falsch mit ihnen wirbt), stellt der Auftraggeber das Studio von allen Ansprüchen frei.

IV. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Maßgebend für die im Untersuchungsvorschlag angebotenen Leistungen ist der in der Auftragsbestätigung des Studios genannte Preis zuzüglich Umsatzsteuer. Darüber hinaus

gehende, vom Auftraggeber gewünschte Leistungen, sind gesondert nach den üblichen Preisen und Tagessätzen des Studios zu vergüten.

2. Das Studio hat das Recht, seine Forderungen gegen den Auftraggeber zum Zwecke der Finanzierung an Dritte abzutreten. Zahlungen auf End- und Abschlagsrechnungen haben innerhalb von 20 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug auf eines der vom Studio benannten Konten zu erfolgen. Eine Zahlung gilt erst dann als erbracht, wenn das Studio bzw. die Finanzierungsgesellschaft darüber endgültig verfügen kann. Bei verspäteter Zahlung stehen dem Studio Verzugszinsen i.H.v. acht Prozentpunkten über dem Basiszins zu.

Bei Zahlungsverzug werden Zinsen gem. § 288 Abs. 2 BGB berechnet. Das Recht, einen weitergehenden Verzugsschaden geltend zu machen, bleibt hiervon unberührt.

3. Der Auftraggeber kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Dies gilt auch für die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten.

4. Wird eine Gefährdung der Zahlungsforderungen vom Studio durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Auftraggebers erkennbar, ist das Studio berechtigt, alle noch nicht fälligen Forderungen aus der gesamten Geschäftsbeziehung zum Auftraggeber sofort fällig zu stellen, sofern das Studio seine Leistungen bereits erbracht hat. Dies gilt auch dann, wenn das Studio bereits Wechsel oder Schecks angenommen hat. Eine Gefährdung liegt vor, wenn eine Auskunft einer Bank oder einer Auskunftstelle die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers nahelegt. Dasselbe gilt, wenn sich der Auftraggeber mit mindestens zwei Rechnungen in Zahlungsverzug befindet. Das Studio ist in diesem Fall außerdem berechtigt, dem Auftraggeber eine angemessene Frist zu setzen, in welcher er Zug um Zug gegen Erbringung der noch ausstehenden Lieferungen nach seiner Wahl entweder die Zahlung zu bewirken oder Sicherheit zu leisten hat. Nach erfolglosem Ablauf dieser Frist kann das Studio vom Vertrag zurücktreten. Bei Zahlungseinstellung oder Überschuldung des Auftraggebers ist die Setzung einer Nachfrist entbehrlich.

V. Aufbewahrung von Unterlagen

Das Studio ist verpflichtet, die Erhebungsunterlagen, Befragungsdaten und Einverständniserklärungen nach Beendigung der Marktbefragung dem Auftraggeber auszuhändigen.

Falls nicht anderweitig vereinbart werden potenzielle Audio- und/oder Videoaufzeichnungen ausschließlich dem Auftraggeber übergeben. Dieser verpflichtet sich die Aufzeichnungen spätestens 3 Monate nach Projektabschluss zu vernichten.

VI. Geheimhaltung/Datenschutz

1. quotapoint Berlin GmbH ist verpflichtet, über alle Informationen mit vertraulichem Charakter, die ihr im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, insbesondere über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, Stillschweigen zu wahren und diese nicht ohne Einwilligung des Auftraggebers an Dritte weiterzugeben. Die Pflicht zur Vertraulichkeit besteht auch über die Beendigung des Auftrages hinaus.

2. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass im Zusammenhang mit Vertragsverhandlungen und Geschäftsabschlüssen vom Studio personenbezogene Daten gespeichert und

verarbeitet werden. Der Auftraggeber verzichtet auf eine Benachrichtigung nach der DSGVO.

VII. Wettbewerbstätigkeit

1. Ohne eine besondere Vereinbarung ist das Studio nicht daran gehindert, während oder im Anschluss an den mit dem Auftraggeber geschlossenen Vertrag für Konkurrenten des Auftraggebers tätig zu werden.

VIII. Exklusivität

Das Studio gewährt keine Exklusivität für bestimmte Produktfelder, Untersuchungsgegenstände oder Untersuchungsmethoden, es sei denn, sie wird ausdrücklich und schriftlich vereinbart.

IX. Rechte des Auftraggebers bei Mängeln

1. Das Studio haftet unbeschränkt nach dem Produkthaftungsgesetz für vorsätzlich verursachte Schäden, bei arglistigem Verschweigen von Mängeln, für Schäden aufgrund grob fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit

2. Für grob fahrlässig verursachte Schäden, die nicht unter Abs. 1 fallen, haftet das Studio beschränkt auf den Ersatz des vorhersehbaren, vertragstypischen Schadens. Auch bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, die auf einfacher Fahrlässigkeit beruht, haftet das Studio nur auf den Ersatz des vorhersehbaren, vertragstypischen Schadens. Die Haftung ist auf den einfachen Auftragswert pro Schadensfall begrenzt.

3. Außer in den in Absatz 1 und 2 genannten Fällen haftet das Studio nicht für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht wurden.

4. Der Auftraggeber kann vom Studio die Wiederbeschaffung von Daten nur verlangen, wenn das Studio ihre Vernichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht und der Auftraggeber sichergestellt hat, dass diese Daten aus Datenmaterial, das in maschinenlesbarer Form bereitgehalten wird, mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden kann.

5. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse gelten auch für die Haftung der Organe, Erfüllungs- und/oder Verrichtungsgehilfen vom Studio.

6. Liegt eine Pflichtverletzung vor, die das Studio nicht zu vertreten hat und die keinen Mangel der vom Studio gelieferten Werkleistung darstellt, so ist der Auftraggeber nicht zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

7. Das Studio haftet nicht für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit von Drittdaten.

8. Fehlerhafte Rekrutierung

Fehlerhafte Rekrutierungen werden in Abzug gebracht, wenn:

Der Rekrutierer und die Testperson vorsätzlich falsche Angaben gemacht haben,

die zur Einladung führte und das Interview aus diesem Grund abgebrochen wird bzw. der Teilnehmer aus der Veranstaltung entfernt wird.

Der Rekrutierer vorsätzlich falsche Angaben gemacht hat und das Interview aus diesem Grund abgebrochen wird bzw. der Teilnehmer aus der Veranstaltung entfernt wird.

Sollte das Interview oder die Veranstaltung mit dem Teilnehmer komplett durchgeführt werden, kann kein Abzug geltend gemacht werden

X. Stornokosten

Bei Stornierung eines gebuchten Auftrags werden die bisher erbrachten Leistungen berechnet. Die Raum-Stornokosten berechnen sich wie folgt:

Ab dem 21. Tag (inkl.) vor Durchführung	50% Raumkosten
Ab dem 14. Tag (inkl.) vor Durchführung	75% Raumkosten
Ab dem 7. Tag (inkl.) vor Durchführung	100% Raumkosten

Alle bestätigten Rekrutierungen bis zum Tag der Stornierung werden zu 100% in Rechnung gestellt.

Bei Stornierung eines gebuchten Auftrags werden Incentives anteilig, wie folgt berechnet:

4-5 Tage vor Durchführung:	50% Incentive pro abgesagtem Teilnehmer
2-3 Tage vor Durchführung:	70% Incentive pro abgesagtem Teilnehmer
1 Tag vor Durchführung:	100% Incentive pro abgesagtem Teilnehmer

Stornokosten extern beauftragter Dienstleistungen, z.B. Schreibdienste, Dolmetscher u.a. werden ab Auftragserteilung anteilig, gemäß den Stornobedingungen der externen Dienstleister, in Rechnung gestellt

XI. Eigentumsvorbehalt

1. Das Eigentum an den dem Auftraggeber übergebenen Erhebungsdaten geht erst auf den Auftraggeber über, sobald alle Forderungen erfüllt sind, die dem Studio und den im Namen des Auftraggebers beauftragten Dritten gegen den Auftraggeber zustehen.

XII. Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

1. Der Vertrag unterliegt ausschließlich deutschem Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge betreffend den Internationalen Warenkauf (CISG).

2. Erfüllungsort für unsere Lieferungen und Leistungen für die Freyer Marktforschung Berlin GmbH ist unser Firmensitz in Berlin und für die Quotapoint Berlin GmbH München der Firmensitz in München. Unser Firmensitz ist auch Zahlungsort für den Auftraggeber.

3. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten für die Freyer Marktforschung Berlin, Berlin und für die Freyer Marktforschung München, München. Wir haben jedoch auch das Recht, den Auftraggeber an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen. Dies gilt auch bei grenzüberschreitenden Geschäften.

Stand: Dezember 2020